



Bayerischer Trachtenverband e.V.

Hygienemaßnahmen der Trachtenvereine für die Proben- und Vereinsarbeit zum Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Corona-Virus

1. Vereinsbetrieb

1.1. Allgemein

- Für alle Maßnahmen sollte die Genehmigung des Vorstands eingeholt werden.
- Die Mitglieder müssen über E-Mail oder per Aushang ausführlich informiert werden.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske zu verstehen. Die Behörden können durch die „Krankenhausampel“ die Regelungen verschärfen.

1.2. Vereinssitzungen

Vereinssitzungen sind wieder gestattet. Sie werden behandelt wie private Feiern. Die Personenobergrenzen für diese Veranstaltungen sind weggefallen. Ab einer Inzidenz von 35 gilt allerdings die 3-G-Regelung. Wird im Innenbereich der Mindestabstand unterschritten, gilt die allgemeine Maskenpflicht.

Ein Konzept ist für Versammlungen unter 100 Personen nicht notwendig.

Es gelten weiterhin die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. (siehe Pkt.2)

1.3. Plattler-, Volkstanz- und Schnalzerproben

Das Plattln und Volkstanz wird unter dem Begriff Tanzsport subsumiert. D.h. grundsätzlich sind auch hier die Hygieneregeln analog der Sportvereine anzuwenden. Durch die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind auch Kontaktsportarten wieder erlaubt.

Beim Tanzen müssen keine Masken getragen werden.

Die Paare dürfen durchwechseln.

Es gilt die 3-G-Regel

1.4. Musikproben und Theaterproben

Es gilt die 3-G-Regel.

Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles können grundsätzlich ohne Maske und ohne zwingenden Mindestabstand durchgeführt werden, wenn ansonsten die künstlerische Darbietung gestört oder das Musizieren nicht möglich wäre. Wenn Möglich, sollten die (erweiterten) Mindestabstände für Sänger und Bläser eingehalten werden.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln bei all unseren Maßnahmen

- **Mindestabstand** von min. 1,5m einhalten.
- Körperkontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- **Berührungen im eigenen Gesicht** mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- Häufiges und gründliches **Händewaschen** mit Wasser und Seife. Vor Beginn der Probe müssen die Hände gewaschen werden!
(Hierzu Flüssigseife und Einmalhandtücher in den Wasch- u. Toilettenräumen zur Verfügung stellen)
- Beim **Niesen und Husten** Papiertaschentücher verwenden oder in die Armbeuge niesen.
- **Lüften** bei geschlossenen Räumen intensivieren
- Türgriffe, Fensterriegel, Handläufe und andere Flächen die häufig berührt werden müssen regelmäßig **desinfiziert** werden.
- Auf die **Toiletten** dürfen immer nur so viele Personen gehen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf den Allgemeinflächen (Gänge, etc.) muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- Proben müssen dokumentiert werden.
- Probenteilnehmer bzw. Eltern informieren uns, falls ein Merkmal eines Ausschlusskriteriums zutrifft.
- Die Proben werden in einem ausreichend großen und gut zu lüftenden Raum oder im Freien durchgeführt. Bei guter Witterung bleiben Fenster und Türen während der gesamten Nutzung geöffnet.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird eine Pause von 15 Minuten angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen in den Probenraum ohne eine Vermischung zu ermöglichen. Diese Zeit wird auch zum ausgiebigen Lüften genutzt, falls witterungsbedingt Türen und Fenster geschlossen bleiben müssen. Ebenfalls werden in dieser Zeit auch häufig berührte Flächen desinfiziert und gereinigt.
- Die Eltern bringen ihre Kinder vor den Eingang des Vereinshauses und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Die Jugendleiter übernehmen zwischen Gebäude und Übergabepunkt am Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern werden angehalten pünktlich zu erscheinen und auch im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.
- Es wird ein Probenprotokoll geführt bei dem alle Probenteilnehmer dokumentiert werden.
- Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (Name, Telefonnummer, Tanzpartner) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt (Name und Telefonnummer). Es muss nur noch zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden. Die Kontaktnachverfolgung kann auch digital mit der Luca-App erfolgen.
- Nur während der aktiven Tanzphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht, soweit sie in der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch vorgesehen ist.
- Die Musikanten bringen ihr eigenes Instrument mit, das auch nur von ihnen selbst benutzt wird.
- Getränkeausschank erfolgt nur in Flaschen.

3. Wer darf nicht zur Probe kommen?

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

4. Unser Probenraum:

- Hier könnt ihr euren Probenraum beschreiben. Am besten auch die Möglichkeiten des Lüftens erwähnen.

Beispiel: Größe: ca. 160 m² (siehe Bauplan, Anlage 1)

An drei Seiten unseres Probenraumes befinden sich Fenster und Türen.

Somit kann das regelmäßige Lüften gewährleistet werden. Bei guter Witterung können die Fenster und Türen während der gesamten Nutzungszeit geöffnet bleiben.

5. Neuerungen durch die 3-G-Regel

- Vor Betreten der Probenräume wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Räumlichkeiten betreten.
- Für die Proben im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn Toiletten im Innenbereich genutzt werden.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
- **Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)**
 - Nach der 14. BayIfSMV sind wir als Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.
 - Im Rahmen der Überprüfung reicht eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle aus. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises wird der Einlass verwehrt, wenn sich die betroffene Person nicht einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
 - Kann der Proben Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Verantwortlichen (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

6. Testungen

- Folgende Testmethoden sind zulässig:
 - PCR-Test: PCR-Tests können in den lokalen Testzentren durchgeführt werden.
 - Schnelltests: Dürfen nur von medizinisch geschultem Personal bei Ärzten, in Testzentren oder Apotheken durchgeführt werden.

- Selbsttests: Müssen vor Ort selbst oder durch eine beauftragte Person unter Aufsicht durchgeführt werden. Wenn der Selbsttest positiv ist, dann muss die Person vom Rest der Gruppe getrennt und ein PCR-Test angemeldet werden.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind:
 - a. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen)
 - b. oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - c. Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
 - d. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
 - e. hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten

Wichtig!

Hier handelt es sich um Empfehlungen des Bayerischen Trachtenverbandes, die nach dem Rahmenkonzept Sport erstellt wurde. Wichtige Teile wurden aus dem Hygienekonzept des Bayerischen Inngaus und des Oberen Lechgauverbandes entnommen. Die Kreisverwaltungsbehörden (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) nehmen normalerweise keine Prüfung der Konzepte vor. Auf Verlangen muss es vorgelegt werden können.